

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Herrn Minister für Soziales und Integration Manfred Lucha, MdL Else-Josenhans-Straße 6 70173 Stuttgart

8. März 2021

Priorisierte Impfung der Bediensteten des baden-württembergischen Justizvollzugs

Sehr geehrter Herr Kollege,

seit dem 26. Februar diesen Jahres werden Bedienstete des baden-württembergischen Justizvollzugs, die in den medizinischen Bereichen der Justizvollzugsanstalten arbeiten, geimpft. Diese Bediensteten gewährleisten im unmittelbaren Patientenkontakt die gesundheitliche Versorgung von jährlich rund 15.000 Gefangenen und sind dabei, vergleichbar den in den Arztpraxen des Landes tätigen Menschen, einem hohen Expositionsrisiko in Bezug auf das SARS-CoV-2 Virus ausgesetzt. Ihnen kommt daher zu Recht nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Coronavirus–Impfverordnung mit hoher Priorität ein Anspruch auf eine Schutzimpfung zu.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn auch alle übrigen Bediensteten des baden-württembergischen Justizvollzugs in den Kreis der Impfberechtigten mit einem Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus mit hoher Priorität aufgenommen und Ihnen sofort ein Impfangebot unterbreitet werden könnte. Zu diesem Schritt haben sich bereits mehrere Bundesländer – wie etwa Rheinland-Pfalz, Hessen, Hamburg und Niedersachsen – entschlossen. Auch von Gewerkschaftsseite wird diese berechtigte Forderung erhoben.

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz-bw.de

Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Eine Differenzierung der Impfpriorität der Bediensteten nach Tätigkeitsbereichen wird der Vollzugswirklichkeit nicht gerecht, die sich mit Blick auf das Resozialisierungsziel sowie den Sicherungsauftrag des Justizvollzugs durch den regelmäßigen Kontakt nahezu aller Bediensteter mit einer großen Anzahl wechselnder Gefangener auszeichnet. Die Bediensteten des baden-württembergischen Justizvollzugs sind daher in ihrer Gesamtheit und vergleichbar mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 5 und 6 Coronavirus–Impfverordnung genannten Personengruppen einem hohen Expositionsrisiko hinsichtlich des SARS-CoV-2 Virus ausgesetzt, das sich insbesondere auch nicht auf die Tätigkeit in den Krankenrevieren der Vollzugseinrichtungen beschränkt.

Anders als im Fall von Arztpraxen oder sonstigen ambulanten medizinischen Einrichtungen außerhalb des Justizvollzugs endet der Kontakt der Vollzugsbediensteten zu den Gefangenen gerade nicht mit dem Abschluss der Untersuchung oder Behandlung durch das medizinische Personal. In den Haftbereichen, bei der Arbeit in den vollzuglichen Werkbetrieben, während der Freizeit oder bei Aus- und Vorführungen treten Vollzugspersonal und Inhaftierte regelmäßig miteinander in Kontakt. Hierbei können insbesondere auch aus Sicherheitsgründen, zum Beispiel bei Fesselungen oder bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs, nicht immer die notwendigen Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Die Bediensteten des Justizvollzugs sind deshalb einem hohen Risiko der Exposition mit dem Coronavirus ausgesetzt, zumal die Arbeit im Vollzug ganz überwiegend in den umschlossenen Räumlichkeiten der Vollzugsanstalten stattfindet.

Ich würde mich freuen, wenn sämtliche Vollzugsbediensteten unseres Landes bei der Erfüllung ihrer wichtigen und schwierigen Aufgaben durch ein sehr zeitnahes Impfangebot unterstützt werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Guido Wolf MdL